

Sitzung des Ortsgemeinderates Gering

Am Mittwoch, 08.03.2023, findet um 19:00 Uhr, **im** Dorfgemeinschaftshaus in Gering eine Sitzung des Ortsgemeinderates Gering mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Ruhefrist / Nutzungsdauer Friedhof Gering
- 3) Auftragsvergabe zur Durchführung einer Rissesanierung der Gemeindestraßen
- 4) Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP
- 5) Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation
- 6) Bauangelegenheiten / Bauanträge (wird ggf. abgesetzt)
- 7) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2023
- 8) Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung 2023
- 9) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Gering, 27. Februar 2023
Ortsgemeinde Gering

MECHTHILD ACKERMANN
Ortsbürgermeisterin

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Gering am 08.03.2023 **im** Dorfgemeinschaftshaus in Gering findet unter Tagesordnungspunkt **1)** eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **der** Ortsbürgermeisterin nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Gering/716/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 2 Ruhefrist / Nutzungsdauer Friedhof Gering
-Änderung bzw. Neufassung der Friedhofssatzung (Gering/694/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Es wird auf den Sachverhalt aus der Sitzung vom 13.10.2022 verwiesen.

Sollte ein anderslautender Beschluss gefasst werden, so muss der Beschluss aus der oben genannten Sitzung zunächst aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Gering	08.03.2023	Gering/694 /2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 3 Auftragsvergabe zur Durchführung einer Rissesanierung der Gemeindestraßen
(Gering/721/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde hat die Verwaltung beauftragt, eine Preisanfrage zur Rissesanierung der Gemeindestraßen in der Ortslage durchzuführen. Insgesamt sollen in der Ortsgemeinde Gering ca. 5.000 m Risse verschlossen werden. Bei der Preisanfrage stellte sich die Fa. A+F, Bad Schönborn mit einem Angebot von 4.522,00 EUR als wirtschaftlichster Anbieter heraus. Die Firma verfügt über die erforderliche Fach- und Sachkunde um die Arbeiten durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 54101-523380, sind im Haushaltsplan für 2023 Mittel in Höhe von 5.000,00 EUR eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Auftrag für die Durchführung der Arbeiten an die Fa. A+F, Bad Schönborn zum Angebotspreis von 4.522,00 EUR zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Gering	08.03.2023	Gering/721 /2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 4 Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP (Gering/714/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat im Dezember 2022 beschlossen, am Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) teilzunehmen. Da die Bewerbung für den KKP gesammelt durch die Verbandsgemeinden erfolgen soll, werden folglich die Gemeinden der Verbandsgemeinde Maifeld auf Teilnahme am KKP abgefragt.

Zukünftig werden für teilnehmende Kommunen bei Landesförderungen höhere Förderquoten in Aussicht gestellt.

Informationstext zum Förderprogramm:

Gemäß gemeinsamer Erklärung über den Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) können die Kommunen ab 1. März 2023 dem kommunalen Klimapakt beitreten.

Mit dem Beitritt geht eine Kommune eine Selbstverpflichtung ein, besonders ambitioniert im Bereich des Klimaschutzes bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen vorzugehen, und erhält im Gegenzug eine gezielte, bedarfsorientierte und individuelle Beratung und Begleitung im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.

Voraussetzung für den Beitritt ist u.a. ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats, des Stadtrats bzw. des Kreistags mit dieser Selbstverpflichtung. Weiterhin sind dazu bis zu fünf konkrete Maßnahmen zu nennen, die die Kommune dazu umsetzen möchte.

Beratungsvorlage:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses

Gegenstand und Ziel des Beschlusses ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.

Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. Mdl) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

4. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Arbeitshilfe Beratungs- und Beschlussvorlage für den Beitritt zum KKP 4 Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für unsere Kommune kommen dazu folgende Beispiele in Betracht:

- Ausbau der Ladeinfrastruktur
- Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen
- Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet
- Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung
- Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften
- Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften
- Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung
- Vermeidung jeglichen Standby Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten und Zeitschaltuhren
- Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung; Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z.B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze)
- Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge)

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKPKommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Über die Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen ist gesondert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zu beraten und zu entscheiden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen – neben originären Eigenmitteln – im Wesentlichen folgende Optionen zur Verfügung:

- a) Im Rahmen der Kommunalen Klima-Offensive wird das Land flankierend zum KKP über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) den Kommunen 2023 insgesamt 180 Mio. EUR zur Verfügung stellen. Davon entfallen auf die Gemeinde rd. 14,61 Euro pro Einwohner. Diese können und sollen im Einklang für die unter Nr. 4 genannten investiven Maßnahmen eingesetzt werden und entlasten insoweit den kommunalen Haushalt.
- b) Weitere maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt den Beitritt am Kommunalen Klimapakt. Damit verpflichtet sich das Gremium, seine Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Es benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 1) Ausbau der Ladeinfrastruktur
- 2) Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf geeigneten kommunalen Dachflächen
- 3) Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften
- 4) Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- 5) Forcierte Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik

Weiter sollen folgende Punkte mit aufgenommen werden:

- 1) _____
- 2) _____
- 3) _____

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	08.03.2023	Gering/714/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 5 Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation
(Gering/715/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im Rahmen der Landesförderung „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) sollen der Verbandsgemeinde Maifeld 726.110,04 EUR zur Verfügung gestellt werden. Der Verbandsgemeinderat hat im Dezember 2022 beschlossen, 50 % der Zuwendung an die Städte und Ortsgemeinden weiter zu reichen. Somit sollen den Gemeinden pro Einwohner rd. 14,61 EUR zur Verfügung gestellt werden.

Aufteilung in der VG Maifeld (Zuweisungsfaktor 14,61103595):

Einig	(143 EW)	2.089,38 EUR
Gappennach	(316 EW)	4.617,09 EUR
Gering	(415 EW)	6.063,58 EUR
Gierschnach	(274 EW)	4.003,42 EUR
Kalt	(457 EW)	6.677,24 EUR
Kerben	(496 EW)	7.247,07 EUR
Kollig	(567 EW)	8.284,46 EUR
Lonnig	(1.259 EW)	18.395,29 EUR
Mertloch	(1.380 EW)	20.163,23 EUR
Münstermaifeld	(3.432 EW)	50.145,08 EUR
Naunheim	(471 EW)	6.881,80 EUR
Ochtendung	(5.494 EW)	80.273,03 EUR
Pillig	(459 EW)	6.706,47 EUR
Polch	(6.939 EW)	101.385,98 EUR
Rüber	(889 EW)	12.989,21 EUR
Trimbs	(613 EW)	8.956,57 EUR
Welling	(915 EW)	13.369,10 EUR
Wierschem	(329 EW)	4.807,03 EUR
Verbandsgemeinde Maifeld	(24.848 EW)	363.055,01 EUR

Die Besonderheit an dem Förderprogramm ist, dass kein kommunaler Eigenanteil erbracht werden muss, sodass 100 % der Zuwendung in Maßnahmen fließen können. Fördermittel aus Gemeinden, die bis zum 01.06.2023 keine Maßnahmen nennen, werden umverteilt. Die Fertigstellung (inkl. Abrechnung) der Maßnahmen muss bis spätestens 31.05.2026 erfolgen.

Die Auszahlung der Fördermittel soll im Herbst/Winter 2023 erfolgen.

Die Verwendung der Fördermittel soll so erfolgen, dass die Kosten der Maßnahme mindestens geringfügig über der Zuwendungssumme liegen, um Rückforderungen zu verhindern.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind aus der beigefügten „Positivliste“ zu entnehmen.

Beispiele (diese können im Einklang mit dem KKP stehen):

- 1) Errichtung einer Ladesäule für E-Autos
- 2) Errichtung einer PV-Anlage (oder mehrerer)
- 3) Erneuerung der Heizungsanlage (unter Ausschluss fossiler Energieträgern)
- 4) Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z. B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u. ä.)
- 5) Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik (Straßenbeleuchtung/Liegenschaft)

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, unter Vorbehalt der Bewilligung der Zuwendung, die folgende(n) Maßnahme(n) anzustoßen:

Das Gremium wird über die Bewilligung informiert. Die weitere Vorgehensweise wird im Gremium beraten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	08.03.2023	Gering/715/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 7 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17
Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2023
(Gering/719/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Gemeinderates. Dennoch ist der Gemeinderat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden / wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushaltes. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr **2023** übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze entsprechend der beigefügten Übersicht.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Gering	08.03.2023	Gering/719 /2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 8 Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung 2023
(Gering/720/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit der Ortsbürgermeisterin, von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes 2023 und die Haushaltssatzung 2023 wurden dem Gemeinderat in der 7. Kalenderwoche 2023 zugestellt.

Gemäß § 97 Abs. 1 GemO erfolgte am 17.02.2023 die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan 2023 und seinen Anlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ausliegt und die Einwohner die Gelegenheit haben, innerhalb von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf einzureichen.

Die Einwohner von Gering haben von der Gelegenheit zur Einreichung von Vorschlägen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan 2023 und seinen Anlagen keinen Gebrauch gemacht.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme des Haushaltsplanes 2023 sowie den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Gering	08.03.2023	Gering/720 /2023										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 9 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Gering/717/2023)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and extend across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.